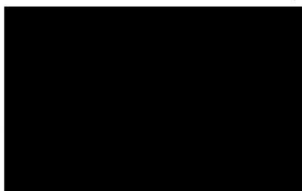




Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

gegen Postzustellungsurkunde



Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektionen
Lebensmittelüberwachung
KVR-III/10

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstraße 11
Zimmer: 501
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
22.02.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.04.2023

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (VIG);

hier:

Antrag auf Informationsgewährung vom 22.02.2022 nach dem Verbraucherinformationsgesetz
(VIG) bezüglich des Betriebes Backspielhaus GmbH, Rosenheimer Platz 1, 81669 München.

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt gegenüber
folgenden

Bescheid

I.

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird in folgender Form stattgegeben:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
- b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen vorliegen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB.

Die Auskunft wird schriftlich 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheides im Rahmen einer schriftlichen Information erteilt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

2. Die Ziffer 1. dieses Bescheides ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogene Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer*innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des LFGB unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Bitte beachten Sie, dass auch Behördenmitarbeiter*innen ein Recht auf Wahrung Ihrer Daten haben. Falls Sie dieses Schreiben im Internet veröffentlichen, müssen von Ihnen sämtliche personenbezogene Daten geschwärzt werden. Dies gilt auch für Telefonnummern und Emailadressen.

Die Veröffentlichung der Informationen, zum Beispiel im Internet, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

II.

1. Sachverhalt

██████████ stellte am 22.02.2023 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Backspielhaus GmbH, Rosenheimer Platz 1, 81669 München

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde mit Email vom 01.03.2023 bestätigt.

Dem Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

Der Betrieb äußerte sich mit Schriftsatz vom 21.04.2023 und beantragte den Antrag abzulehnen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG, Artikel 15 Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2.2. Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die Email vom 22.02.2023 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb Backspielhaus GmbH, Rosenheimer Platz 1, 81669 München.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betrieb hat sich mit Schreiben vom 21.04.2023 zum Antrag geäußert. Nach Auffassung des Betriebs ist der Antrag abzulehnen.

Eine Abwägung der Interessen der Backspielhaus GmbH gegenüber dem Interesse von [REDACTED] an einer Herausgabe der Informationen hat ergeben, dass ein Informationsanspruch besteht.

[REDACTED] ist anspruchsberechtigt, sein Begehren ist nicht rechtsmissbräuchlich, Ausschluss- und Beschränkungsgründe greifen nicht ein. Die Informationsgewährung stellt auch keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte des Betriebs dar, auch wenn der Antragsteller die erlangten Informationen weiterverwenden sollte. Die Art und Weise des Informationszugangs ist nicht zu beanstanden.

Der Betrieb erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

2.3 Ausführungen zur Ziffer I.2

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.4 Ausführungen zur Ziffer I.3 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

